

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Deutsch-Japanischer Verein für kultursensible Pflege" (DeJaK-Tomonokai)
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen; er führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die kultursensible Hilfe und Pflege vor dem Hintergrund der japanischen Kultur. Im Sinne des §52 Abs. 2 (AO) ist der Zweck des Vereins insbesondere die
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - Förderung der Alten- und Behindertenhilfe
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
 - Förderung des Völkerverständigungsgedankens
- (2) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - regelmäßige Arbeitstreffen zu Informationsaustausch und Planung
 - Sammeln und Auswerten von Fachwissen und gesetzlichen Rahmenbedingungen
 - Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Kongressen
 - Schaffung und Unterhaltung einer Informationsplattform
 - Zusammenarbeit mit deutschen und japanischen Institutionen und Hochschulen
 - Stärkung bzw. Schaffung regionaler Netzwerke und ehrenamtlicher Mitarbeit
 - Organisation von internationalem praktischem und wissenschaftlichem Austausch
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Er verfolgt nicht in erster Linie „eigenwirtschaftliche Zwecke“ und ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Als fördernder Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen aufgenommen werden, die Ziele und Vereinszwecke mit ihrem Fachwissen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie sind als außerordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand per Textform zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn diese dem Zweck des Vereins widerspricht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
durch Ableben
durch freiwilligen Austritt
durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Textform gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlart wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in und
 - f) bis zu sieben Beisitzern
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
- (3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich (gem. § 26 BGB) durch zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes vertreten.
- (4) Beisitzer (erweiterter Vorstand) können u.a. die Regionalkoordination übernehmen, um die Aufgaben des BGB-Vorstands zu unterstützen. Die Beisitzer nehmen an Vorstandssitzungen teil und sind stimmberechtigt.
- (5) Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt und bleibt bis zur Nachwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Angemessene Bare Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, können ersetzt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte und der Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt per Textform durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zum 15. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht
- b) Rechnungsbelegung
- c) Aussprache zu den Berichten
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl für ausscheidende Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- g) Festsetzung und Abänderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

zwingende Interessen des Vereins dies erfordern
1/3 (ein Drittel) der Mitglieder dies verlangt
oder durch Vorstandsbeschluss

- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied per Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird 2 Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussionen einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Zweckänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (10) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
- (11) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreichen konnten. Bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende. Die Kasse des Vereins wird von zwei Revisoren geprüft. Diese werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern gewählt. Sie müssen jederzeit das gesamte Vermögen des Vereins prüfen können. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr (vor der Mitgliederversammlung) Die Revisoren geben in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht ab. Auf Antrag wird der Vorstand entlastet.
- (12) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll des Ablaufs der Mitgliederversammlung an. Dieses ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Alten- und Behindertenhilfe.

§ 10. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

21. April 2024

Vorstand

Vorstand